

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 42	DIENSTAG, DEN 29. SEPTEMBER	2009
Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 2009	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes 860-9	333
21. 9. 2009	Zweite Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule der Polizei Hamburg für das Jahr 2009 (Zweite Zulassungszahlenverordnung 2009 – Hochschule der Polizei Hamburg – 2. ZulZVO 2009-HdP) neu: 221-14-1 a	334
22. 9. 2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hamburg Port Authority 9504-2	335
22. 9. 2009	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes 1101-1	336

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes Vom 16. September 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Elternvertretungen und in Kindertageseinrichtungen mit mindestens drei Gruppen der Elternausschuss wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss.“
2. § 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselfternausschuss gebildet, der sich aus gemäß § 24 Absatz 5 gewählten Eltern der Tageseinrichtungen zusammensetzt. Der Bezirkselfternausschuss ist von dem bezirklichen Jugendamt über wesentliche, die Kindertageseinrichtungen betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselfternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselfternausschuss.“

Ausgefertigt Hamburg, den 16. September 2009.

Der Senat

Zweite Verordnung
über Zulassungszahlen für die Hochschule der Polizei Hamburg für das Jahr 2009
(Zweite Zulassungszahlenverordnung 2009 – Hochschule der Polizei Hamburg –
2. ZulZVO 2009-HdP)

Vom 21. September 2009

Auf Grund von § 23 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614) und Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung – Hochschule der Polizei Hamburg vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 463) wird verordnet:

§ 1

Für den Studiengang Polizei an der Hochschule der Polizei Hamburg werden für das Wintersemester des Jahres 2009 die zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt festgesetzt:

- Studienbeginn 1. Oktober 2009
Bachelorstudiengang Polizei 56.

§ 2

Soweit bei der Zulassung im Jahr 2009 in dem in § 1 genannten Studiengang Studienplätze frei bleiben, werden diese für die Zulassung im Jahr 2010 nicht berücksichtigt.

Hamburg, den 21. September 2009.

Die Behörde für Inneres

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Hamburg Port Authority

Vom 22. September 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Die Wörter „Im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeiten obliegen der Hamburg Port Authority“ werden durch die Wörter „Als öffentliche Aufgaben obliegen der Hamburg Port Authority“ ersetzt.

1.1.2 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Mitwirkung beim vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutz nach dem Hamburgischen Katastrophenschutzgesetz vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 254); die Hamburg Port Authority unterliegt dabei den Weisungen der zuständigen Katastrophenschutzbehörde,“.

1.1.3 Es wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. die Organisation und der Betrieb des Hamburger Sturmflutwarndienstes.“

1.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Senat wird ermächtigt, der Hamburg Port Authority durch Rechtsverordnung weitere öffentliche Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 stehen, oder der Hamburg Port Authority bereits übertragene öffentlichen Aufgaben auf die Freie und Hansestadt Hamburg zurück zu übertragen.“

1.3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Senat kann der Hamburg Port Authority gegen Aufwandsentschädigung weitere Aufgaben und Einzelaufträge im Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen.“

1.4 In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „weitere“ und „fremden“ und in Satz 3 das Wort „anderen“ gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Unternehmens“ durch die Wörter „der Anstalt“ ersetzt.

2.2 Absatz 4 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Gründung von Unternehmen, Erwerb, Erhöhung, Belastung oder Veräußerung von Beteiligungsrechten und Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel insbesondere bei Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschlusses, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigstellen oder Betriebsstätten,“.

3. In § 8 Absatz 2 wird der Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sind der Anstalt gegenüber auch verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnisse, die Anstalt zu vertreten, durch Weisungen der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind. Die Aufsichtsbehörde hat vor Erteilung von Weisungen die Zustimmung der Senatskanzlei und der für die Finanzen zuständigen Behörde in den Fällen einzuholen, bei denen sich die Weisungen auf Planungen, Zielveränderungen und Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen beziehen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsichtsbehörde übt die Fach- und Rechtsaufsicht über die Hamburg Port Authority aus.“

4.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

4.3 Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. September 2009.

Der Senat

**Dreizehntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes**

Vom 22. September 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jedem Mitglied werden auf Antrag die Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge erstattet, die bei der Beschäftigung von Hilfskräften, von Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Dienstleistungen Dritter entstehen. Dafür steht jedem Mitglied insgesamt ein Betrag von 2.600 Euro pro Monat zur Verfügung, zuzüglich der monatlich von dem Mitglied für die Beschäftigung von Hilfskräften sowie von Praktikantinnen und Praktikanten zu tragenden Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversiche-

rung und des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Arbeitsverträge der Hilfskräfte sowie die Verträge für die Dienstleistungen Dritter sind längstens auf die Dauer des Mandats des jeweiligen Mitglieds zu befristen. Ausgeschlossen von der Kostenerstattung ist die Beauftragung Dritter oder Beschäftigung von Hilfskräften, Praktikantinnen und Praktikanten, die mit dem Mitglied verheiratet sind oder waren, mit ihm eine Lebenspartnerschaft führen oder führten oder mit ihm bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind; dies gilt auch für Personen, denen das Mitglied aus Dienst-, Arbeits- oder Werkvertrag Entgelt zu zahlen verpflichtet ist.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. September 2009.

Der Senat